

# AUSZUG

aus der Niederschrift  
über die Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2013

öffentlich

**Zu TOP 4:**

**Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ab 01.01.2014;**

**Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).**

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses:

- 1 a) Der Landkreis Starnberg gewährt für die über den Fachbereich Jugend und Sport beim Landkreis Starnberg vermittelten Tagespflegepersonen entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII für eine Betreuung von 40 Wochenstunden eine laufende Geldleistung in Höhe von 725,00 €, die die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (365,00 €) und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (360,00 €) umfasst.
  - b) Tagespflegepersonen, die erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 S. 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen und unangemeldete Kontrollen durch den Fachbereich Jugend und Sport zulassen, erhalten als zusätzliche Leistung einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 % der Geldleistung nach Nr. 1a).
  - c) Tagespflegepersonen, die erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 S. 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen und unangemeldete Kontrollen zulassen, erhalten als zusätzliche Leistung einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 % der Geldleistung nach Nr. 1a).
  - d) Tagespflegepersonen, die erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 S. 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen, unangemeldete Kontrollen zulassen und Kinder mit Behinderung betreuen, erhalten als zusätzliche Leistung einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung nach Nr. 1a).
2. Mit Ausnahme der unter Nr. 1a) bis d) geregelten Geldleistung übernimmt der Landkreis Starnberg die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG in ihrer jeweiligen Fassung.
  3. Für nachgewiesene Aufwendungen von Qualifizierungsmaßnahmen der Tagespflegeperson nach Art. 20 S. 1 Nr. 1 BayKiBiG wird als zusätzliche Leistung zum gewährten Pauschalbetrag ein Beitrag in Höhe von 50 % gewährt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson mindestens ein Kind zu den Bedingungen des Landkreises Starnberg als örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut.

4. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 19.04.2007 wird gegenstandslos.
5. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 04.10.2007 wird gegenstandslos.

**Abstimmungsergebnis:**    Dafür:    11    Dagegen:    0

Der Vorsitzende:



Karl Roth  
Landrat